



Richtlinie Nr. 02 | 11.07.2024 Information

Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 11. Juli 2024 (AMBI 2024, S. 22)

Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 11. Juli 2024 (AMBI 2024, S. 22)

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBI. 2022, S. 70), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Förderung von gemeinnützigen lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten durch Zuschüsse ausschließlich für die analoge terrestrische Verbreitung (UKW) der Programme in Bayern.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließich sein: Genehmigte oder genehmigungsfähige gemeinnützige Anbieter, gemeinnützige Anbieter-gemeinschaften oder -gesellschaften von Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten verfügen.

Für Anbietergemeinschaften und –gesellschaften gelten die Regelungen entsprechend.

1.3 Sachliche Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden vorrangig die bei Anbietern, Anbietergemeinschaften oder – gesellschaften regelmäßig wiederkehrenden Kosten für die technischen Voraussetzungen der analogen terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen.

1.4 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze der Förderung

- **2.1** Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.
- 2.2 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dieser Richtlinie bestimmten Zwecks verwendet werden. Ansprüche aus dieser Förderung dürfen weder abgetreten noch gepfändet werden. Die Landeszentrale ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Anbieter vorliegen, zu verrechnen.
- 2.3 Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen) und umfasst nicht den Bereich der Programmproduktion (z. B. Studioeinrichtungen).

3. Förderbereiche

- **3.1** Die Förderung gliedert sich in zwei Förderbereiche:
 - Förderung der UKW-Verbreitungskosten gemeinnütziger Anbieter
 - Sonderförderungen für gemeinnützige Anbieter

3.2 Von den zur Verfügung stehenden Mitteln können nach der Förderung der UKW-Verbreitungskosten bis zu 20 % für Sonderförderungen genutzt werden. Sonderförderungen können beispielsweise einmalige Investitionen in sendetechnische Hardware, Überwachungseinrichtungen oder ähnliches sein.

4. Art und Umfang der Förderung

Von den Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkangebote werden die Sendernetzkosten der analogen Verbreitung zu 70 % gefördert.

Soweit der Anbieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird auch die anfallende Mehrwertsteuer gefördert. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Die sich unter Nr. 4 insgesamt beim jeweiligen Zuwendungsempfänger rechnerisch ergebende Fördersumme ist der Höhe nach auf die Schwellenwerte der De-minimis-Regelungen des europäischen Beihilfenrechts begrenzt.

6. Verfahren der Förderung

6.1 Förderantrag

6.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Soweit von der Landeszentrale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

Dem Antrag ist eine detaillierte

Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen.

Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger zu erbringen. Die Landeszentrale legt hierfür Ausschlussfristen fest.

6.1.2 Die Anbieter müssen dem Antrag einen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen.

6.2 Förderbescheid

6.2.1 Die Landeszentrale teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob sein Antrag im Rahmen der Förderung dieser Richtlinie berücksichtigt werden kann oder nicht. Die voraussichtlichen Förderbeträge werden zu Beginn eines Jahres auf Basis der Programmplanungen und der technischen Planungen ermittelt.

6.3 Abschlagszahlungen, Auszahlung

- **6.3.1** Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.
- **6.3.2** Die Landeszentrale kann die Zuwendung oder Abschlagszahlungen unmittelbar an technische Dienstleister, denen sich der Anbieter zur Verbreitung seines Angebots bedient, auszahlen.
- **6.3.3** Die Förderung kann ausgesetzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus der Genehmigung bzw. Kapazitätszuweisung nicht nachkommt, den von der Landeszentrale erlassenen technischen Vorgaben nicht Folge leistet.

6.4 Nachweise

6.4.1 Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.

6.4.2 Bei der Förderung werden nur Kosten berücksichtigt, für die eine entsprechende Rechnung für den Förderzeitraum von technischen Dienstleistern vorliegt, denen sich der Anbieter zur Verbreitung seines Angebots bedient. Die Rechnung muss vom Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraums beglichen sein. Alle nach Antragstellung erhaltenen Gutschriften sind unverzüglich der Landeszentrale mitzuteilen.

6.5 Schlussbescheid

- 6.5.1 Die Anbieter haben spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen zulassen.
- **6.5.2** Auf der Grundlage dieser abschliessenden Beurteilung wird unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen die verbindliche Förderhöhe errechnet und dem Anbieter mitgeteilt.
- 6.5.3 Erfüllt der Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert. Die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind

zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

7. Inkrafttreten, Übergangsregelung

- **7.1** Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- **7.2** Abweichend von Nr. 1.4 dieser Richtlinie umfasst der Förderzeitraum für das Jahr 2024 den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024.